

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
- I/V.1.0/III.1.0 -

Osterode am Harz, 23. Juni 2014

<p><u>Beteiligt:</u> Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration Innen- und Personalausschuss Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p>
---

Vorlage

für den Kreistag

**Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Bad Grund über die Heranziehung und die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG;**

**Kündigung**

- a) **Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**
- b) **Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

I. Erläuterung:

Der Landkreis Osterode am Harz hat mit der damaligen Samtgemeinde Bad Grund (Harz), der Stadt Osterode am Harz, der Samtgemeinde Hattorf am Harz, der Stadt Herzberg am Harz, der Stadt Bad Lauterberg im Harz, der Stadt Bad Sachsa und der Samtgemeinde Walkenried (künftig: Heranziehungsgemeinden) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu a) mit Wirkung zum 01.01.2011 und zu b) mit Wirkung zum 01.01.2005 geschlossen. Diese Aufgabenbereiche sind im Rahmen der Fusion mit dem Landkreis Göttingen einer zukunftsweisenden Überprüfung zu unterziehen. Ziel muss es dabei sein, eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des neuen Landkreises Göttingen sicherzustellen.

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz hat mit Datum 15.04.2014 die Kündigung beider Verträge zum 01.01.2016 erklärt. Eine Kündigung des Vertrages zu a) vor dem 01.01.2017 ist nach § 6 Abs. 1 aaO. aber nur möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen. Da die vorgetragenen Gründe der Stadt Bad Lauterberg im Harz keine wichtigen Gründe im Sinne des § 6 darstellen, gilt die Kündigung durch entsprechende Umdeutung als eine fristgerechte zum 01.01.2017. Die Kündigung zu b) ist seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 18.06.2014 nun auch zum 01.01.2017 eingegangen.

Kündigungen durch weitere Heranziehungsgemeinden liegen nicht vor. Gleichwohl haben sich alle Heranziehungsgemeinden, die Gruppe SPD/Grüne und die CDU-Kreistagsfraktion mit der Frage einer Rückdelegation der Aufgabenbereiche befasst und entsprechende Anfragen an die Kreisverwaltung gestellt; diese wurden ausführlich beantwortet.

Nach der Kündigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist der Landkreis nach § 6 Abs. 4 aaO. berechtigt, seinerseits auch allen übrigen Heranziehungsgemeinden zu kündigen. Der Landkreis Osterode am Harz ist gefordert, die o.g. Aufgaben zum 01.01.2017 neu zu regeln. Bisherige Überlegungen, die Aufgaben zu a) und b) für den Bereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch einen Zusammenschluss von Heranziehungsgemeinden erfüllen zu lassen, haben MS und MI aus fachlichen bzw. rechtlichen Gründen abgelehnt; im Schreiben des MS vom 25.03.2014 heißt es dazu: „Eine Heranziehung ist mit der Befugnis zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Kernbereich der Verwaltung verbunden. Eine Übertragung der Wahrnehmung dieser fremden Befugnisse im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Die Regelung des § 5 Abs.1 NKomZG reicht hierfür nicht aus, weil sie die Wahrnehmung eigener Aufgaben betrifft. Nach Mitteilung des MI treffen die vorstehenden Ausführungen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem AsylbLG zu. Bei Ihren Überlegungen zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II und SGB XII bitte ich zu berücksichtigen, dass nach den Erfahrungen in der Vergangenheit aus hiesiger Sicht fachliche Bedenken grundsätzlich gegen eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung sprechen.“ Gefordert ist mithin eine zukunftsweisende Gesamtlösung, die auch nach der Fusion im neuen Landkreis Göttingen tragfähig ist. Daraus folgt schließlich die Empfehlung, die Heranziehung gegenüber allen Heranziehungsgemeinden im Landkreis Osterode am Harz mit Ablauf des 31.12.2016 zurück zu nehmen.

Der Landkreis Göttingen hat die Heranziehung zuletzt auch zurückgenommen (die Stadt Göttingen mit Sonderstatus ist davon unberührt und nimmt die genannten Aufgaben für den Landkreis Göttingen wahr). Dabei wurden Regelungen bezüglich des Personalübergangs und der Außenstandorte getroffen. Das zum Zeitpunkt der Aufgabenrücknahme mit den Aufgaben betraute Personal wurde vom Landkreis Göttingen übernommen und auf die drei Standorte Duderstadt, Han.-Münden und Göttingen-Land verteilt. Die Standorte sind dabei nach der Größe des Einzugsgebietes und nach Bürgernähe abgegrenzt.

Nach der Einwohnerzahl und der räumlichen Ausdehnung des Osteroder Kreisgebietes wären, auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe, zwei Standorte als sachgerecht zu bewerten. Der derzeitige Standort des Jobcenters in Osterode am Harz (Gipsmühlenweg) könnte räumlich einen Teil der Leistungssachbearbeitung aufnehmen, da zum Fusionszeitpunkt strategische Aufgaben nach Göttingen zu verlagern sein werden. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Anmietung in diesem Standort. Im Bereich des östlichen Kreisgebietes wäre ein Standort zu finden, der die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Kundenkreise SGB II, SGB XII und AsylbLG bietet. Bei der Auswahl ist insbesondere auf eine geeignete Verkehrsanbindung abzustellen, damit der Kundenfreundlichkeit Rechnung getragen wird. Die Einzugsbereiche der zwei Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechend abzugrenzen.

Bei der Rücknahme der Heranziehung nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG handelt es sich für die mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten der Heranziehungsgemeinden um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Diese Beschäftigten werden nach erfolgter Kündigung somit kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2016 Beschäftigte des neuen Landkreises Göttingen (als Rechtsnachfolger des Landkreises Osterode am Harz), wenn sie dem Übergang nicht widersprechen; anderenfalls hat die Gemeinde nach Sozialauswahl betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Der gesetzliche Stichtag ist nicht disponibel und darf vor dem

Hintergrund der Maßgaben des Zukunftsvertrages auch nicht so modifiziert werden, dass sich für den neuen Landkreis Göttingen hieraus eine weitergehende finanzielle Belastung ergeben könnte. Bezüglich des Personalübergangs ist am 18.06.2014 mit den kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit erörtert worden, den Personalübergang außerhalb der Anwendung des § 613a BGB zu gestalten. Die Abwicklung der Rücknahme der Heranziehung durch Kündigung liefe dann auf eine Funktionsnachfolge hinaus, die es erlaubt, zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden und ihrem betroffenen Personal einvernehmliche Lösungen zu erreichen, die anders als beim Betriebsübergang nach § 613a BGB keine betriebsbedingten Kündigungen erforderlich werden lässt. Dieser Vorgehensweise haben die an der Zusammenkunft am 18.06.2014 beteiligten kreisangehörigen Gemeinden zugestimmt; sofern diese Vorgehensweise nicht zielführend ist, kommt die Abwicklung gem. § 613a BGB in Betracht. Erste Gespräche werden nach der sog. Sommerpause aufgenommen. Die Gespräche finden unter Leitung der Kreisverwaltung statt.

Die Mehrkosten bei einer eigenen Aufgabenwahrnehmung werden sich im Bereich SGB II auf ca. 700.000 €/Jahr belaufen. Die Mittel hierfür wären ggf. durch Bundesmittel aufzubringen. Im Bereich SGB XII/AsylbLG wird mit ca. 400.000 €/Jahr Mehrkosten zu Lasten des Kreishaushalts gerechnet.

## II. Beschlussvorschlag:

Nach den Kündigungen der Verträge über die

- a) Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die
- b) Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz kündigt der Landkreis Osterode am Harz diese Verträge gegenüber seinen übrigen Heranziehungsgemeinden mit Ablauf des 31.12.2016.

Im Landkreis Osterode am Harz werden rechtzeitig zwei Verwaltungsstandorte für die Eigenwahrnehmung der rückfallenden Aufgaben eingerichtet. Der erste Standort liegt in der Stadt Osterode am Harz. Über den zweiten Standort ist noch gesondert zu entscheiden.

In Vertretung:

*gez.*

Pfister i.V.